

Sitzung vom 11. Juli 2007

**1061. Motion (Einheitliche Zulassungsbedingungen an die
Pädagogische Hochschule Zürich)**

Die Kantonsrätinnen Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, Esther Guyer, Zürich, und Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, haben am 26. Februar 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Pädagogische Hochschule so zu ändern, dass für alle Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule einheitliche Zulassungsbedingungen gelten. Als Voraussetzung soll eine gymnasiale Maturität oder ein Aufnahmeverfahren, das eine Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau gewährleistet, verlangt werden, wie dies im geltenden Gesetz in § 7 für die Lehrpersonen der Primarstufe und Sekundarstufe I geregelt ist.

Begründung:

Für Lehrpersonen an der Primarstufe und der Sekundarstufe I wird für ein Studium an der Pädagogischen Hochschule eine gymnasiale Maturität oder eine entsprechende Aufnahmeprüfung verlangt. Für zukünftige Lehrpersonen an der Vorschulstufe (Kindergarten) genügt hingegen als Zulassungsbedingung eine Diplommittelschule/Fachmittelschule oder neu eine entsprechende Aufnahmeprüfung.

Die unterschiedlichen Voraussetzungen führen während des Studiums zu zahlreichen Nachteilen. Viele Ausbildungsteile, Module und Prüfungen werden für alle Studiengänge gemeinsam gestaltet. Dies gilt insbesondere für das Basisstudium, das auch der Stufenorientierung dient. Den Studierenden der Vorschulstufe ist jedoch ein Wechsel an eine andere Stufe verwehrt, wenn sie keine Maturität vorweisen können.

Das Aufnahmeverfahren an die Pädagogische Hochschule besteht aus einer Aufnahmeprüfung in sechs Fächern und einem Assessment, in dem die überfachlichen Kompetenzen überprüft werden. Dieses Aufnahmeverfahren hat sich bewährt. Es ermöglicht auch Berufsleuten und Personen mit einem FMS- oder DMS-Abschluss eine Ausbildung zur Lehrperson an der Primarstufe oder der Sekundarstufe I. In einem Vorkurs an der KME oder der KS Birch können sich die Interessierten gezielt auf die Aufnahmeprüfung vorbereiten.

Wenn für den Studiengang Vorschulstufe die Zulassungsbedingungen jenen der Primarstufe und Sekundarstufe I angeglichen werden, steht für Absolventinnen und Absolventen einer Fachmittelschule also bereits ein passender Vorkurs zur Verfügung. Dieser dauert ein halbes Jahr und ist auf die FMS abgestimmt.

Die geltenden Zulassungsbedingungen für die Vorschulstufe sind im Vergleich zu anderen Kantonen niedrig. Wenn in Zukunft nach der FMS ein halbjähriger Vorkurs in Allgemeinbildung verlangt wird, entspricht dies dem Umfang nach einer Fachmaturität, welche in vielen Kantonen die minimale Zulassungsbedingung ist.

Eine Änderung der Zulassungsbedingungen für die Vorschulstufe ist auch im Hinblick auf die Grund- oder Basisstufe sinnvoll.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, Esther Guyer, Zürich, und Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 6 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) legt die allgemeinen Zulassungsbedingungen für die Ausbildung zur Kindergartenlehrperson fest:

«Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrkräfte der Kindergartenstufe sind:

1. Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder
2. Besitz eines anerkannten Diploms einer dreijährigen Diplommittelschule oder
3. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
4. eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen Handelsdiplommittelschule oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung. Mängel in der Allgemeinbildung müssen im Verlaufe des Studiums behoben werden.»

Der Antrag der vorberatenden Kommission des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 21. Mai 1999 (Vorlage 3663a, ABI 1999, S. 838 ff.) sah – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – als gemeinsame Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung der Vorschulstufe (Kindergarten), der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I eine gymnasiale Maturität bzw. ein bestandenes Aufnahmeverfahren vor. Der Kantonsrat lehnte jedoch eine einheitliche Zulassung mit 92 : 70 Stimmen

ab (Protokoll des Zürcher Kantonsrates, 1999, S. 435). Die damals geäusserten Gründe gegen eine einheitliche Zulassung haben grundsätzlich nach wie vor Gültigkeit.

Im Rahmen des Neuerlasses des Fachhochschulgesetzes (FaHG) beschloss der Kantonsrat am 2. April 2007, § 6 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule wie folgt zu ändern (noch nicht in Kraft):

In Ziffer 2 wird der Begriff Diplommittelschule durch Fachmittelschule ersetzt. Gemäss der neuen Formulierung in Ziffer 4 müssen ferner allfällige Mängel in der Allgemeinbildung vor dem Studium behoben werden.

Diese Regelung entspricht den Anforderungen, welche die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 festgelegt hat.

Die Frage, ob für die Zulassung zur Lehrerbildung einheitlich eine gymnasiale Maturität vorausgesetzt werden soll, wird beim Entscheid über die Grund- oder Basisstufe zu prüfen sein. Vor diesem Hintergrund ist zurzeit keine Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vorzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 60/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi